

## Stellungnahme des luxemburgischen Staatsrates zum Gesetzentwurf hinsichtlich der Verabschiedung des Brüsseler Paktes (Luxemburg, 13. April 1948)

**Legende:** Am 13. April 1948 bringt der luxemburgische Staatsrat seine Ansicht zu den wichtigsten Punkten des Brüsseler Paktes zur Gründung der Westeuropäischen Union zum Ausdruck und befürwortet den Gesetzentwurf zur Verabschiedung des Vertrags.

**Quelle:** Chambre des députés du Grand-Duché de Luxembourg, Session ordinaire de 1947-1948. n° 185. Luxembourg. "Projet de loi portant approbation du Traité entre la Belgique, la France, le Luxembourg, les Pays-Bas et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, signé à Bruxelles, le 17 mars 1948". Archives Nationales du Luxembourg, Luxembourg. Ministère des Affaires étrangères. Relations internationales. Pacte de Bruxelles, AE 13177.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU  
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme\\_des\\_luxemburgischen\\_staatsrates\\_zum\\_gesetzentwurf\\_hinsichtlich\\_der\\_verabschiedung\\_des\\_brusseler\\_paktes\\_luxemburg\\_13\\_april\\_1948-de-6b9ba448-489d-4042-92fo-06a084af8b4d.html](http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_des_luxemburgischen_staatsrates_zum_gesetzentwurf_hinsichtlich_der_verabschiedung_des_brusseler_paktes_luxemburg_13_april_1948-de-6b9ba448-489d-4042-92fo-06a084af8b4d.html)



**Publication date:** 05/07/2016

## Stellungnahme des luxemburgischen Staatsrates zum Gesetzentwurf hinsichtlich der Verabschiedung des Brüsseler Paktes (Luxemburg, 13. April 1948)

Der dem Staatsrat vorgelegte Gesetzentwurf zur Verabschiedung des Brüsseler Paktes hat genau so tief greifende Auswirkungen auf den internationalen Status des Großherzogtums Luxemburg wie der Pakt der Vereinten Nationen. Unsere weltpolitische Lage orientiert sich mehr und mehr hin zu neuen Formen, die entscheidende Etappen für die Geschichte und das Leben des Landes darstellen.

Der Brüsseler Pakt erweckt zunächst durch seinen Geist, seine Absichten und seine Ziele, aber auch durch die Folgen, die daraus für unser Land erwachsen können, unsere Aufmerksamkeit.

Der Geist des Paktes kommt in der Präambel und in den Erklärungen der fünf Unterzeichner anlässlich der offiziellen Zeremonie zum Ausdruck. Er wird in allen Punkten dem Geist der UN-Charta gerecht, die in Artikel 52 regionale Vereinbarungen dieser Art vorsieht, sofern sie mit den Prinzipien und Zielen der Vereinten Nationen vereinbar sind. Der vorliegende Pakt verkündet indes seinerseits die Rechte der menschlichen Person sowie die bürgerlichen Freiheiten, das heißt die wesentlichen Bestandteile einer jeden Demokratie. Er verankert die Verpflichtung der Vertragsnationen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie den gemeinsamen Willen, den Frieden und die internationale Sicherheit gegen jegliche Angriffspolitik mit den geeigneten Mitteln zu gewährleisten.

Der Staatsrat kann seine vollständige Zustimmung gegenüber den in der Präambel des Paktes sowie den in der Depesche des Außenministers an ihn formulierten Absichten und Ziele nicht verweigern.

Die Befriedung Europas und der Welt ist die Hauptaufgabe der aktuellen Politik und muss gegenüber allen anderen Fragen Vorrang haben. Vor diesem Hintergrund stellt der Staatsrat mit großer Genugtuung fest, dass der Pakt keinerlei ausschließenden oder polarisierenden Charakter aufweist, sondern im Gegenteil gegenüber allen Ländern, die sich aufrichtig um Frieden und Sicherheit bemühen, offen bleibt. Der Frieden kann nicht das Werk eines einzelnen, wie auch immer mächtigen Landes sein. Er setzt die Zusammenarbeit der größtmöglichen Anzahl, wenn nicht aller Völker voraus, auch derer, die sich in keiner starken Position befinden. Die Verteidigungslinie des Friedens lässt keinerlei Unterbrechung zu. Luxemburg darf mit seiner Unterstützung nicht geizen, so bescheiden sein Beitrag auch sein mag. Es muss vielmehr ein Glied in der Kette der Friedenssicherung bilden.

Über die wichtige Aufgabe der Befriedung hinaus sieht der Pakt Ziele und Möglichkeiten vor, international auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene positiver und unmittelbarer zusammenzuarbeiten, um den sozialen Frieden zu sichern, der die Bedingung und Vorstufe für einen politischen Frieden ist. Die Artikel I, II und III betreffen die unmittelbare Zukunft und halten das gegenseitige Versprechen der Unterzeichnerstaaten fest, Produktion und Handel harmonisch aufeinander abzustimmen sowie den sozialen und kulturellen Fortschritt zu sichern. Sind dies bislang auch nur Zukunftsprognosen und Hoffnungen, so sind sie dennoch Wegbereiter zu einer neuen Wirtschafts- und Rechtsordnung zwischen den Nationen: Dies ist die wichtigste Voraussetzung für eine wirtschaftliche, soziale und moralische Erneuerung unserer Länder. Der Krieg hat nur Trümmer und Probleme aller Art hinterlassen, die die Kräfte der einzelnen Völker, ob sie nun groß oder klein sind, übersteigen. Wirtschaft und Politik sind mehr als je zuvor zu komplexen internationalen, sogar globalen Fragestellungen geworden. Ohne die Bündelung aller Ressourcen und Anstrengungen gibt es kaum Hoffnung auf Wohlstand und Fortschritt. Aus diesem Grund unterstreicht der Staatsrat die Bedeutung einer internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene: Wirtschaftliche Not ist für die Völker stets eine schlechte Ratgeberin und der beste Nährboden für Chaos, Anarchie und Krieg. Ein klassen- und völkerübergreifendes Verständnis ist gleichermaßen die Voraussetzung, wenn nicht gar die Garantie für den allgemeinen Frieden.

Der Pakt berücksichtigt durchaus die Tatsache, dass sich hinter wirtschaftlichen und sozialen Problemen immer und überall ein moralischer Aspekt und spirituelle Kräfte, Ideen, Willen und menschliche Befindlichkeiten verbergen. Artikel III betrifft kulturelle Ziele, die allesamt unsere größte Aufmerksamkeit sowie unsere bescheidene Unterstützung verdienen. Es sind die gleichen Ziele, die auch die UNESCO verfolgt. Unser Land ist dieser Organisation beigetreten, die den allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb

dessen das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern und unserer Ansicht nach auch die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit gefördert werden können und müssen. Wissenschaftliches Arbeiten benötigt beim heutigen Wissensstand finanzielle und intellektuelle Ressourcen, die sich nur wenige Länder leisten können. Allein die Koordinierung und die Bündelung aller Anstrengungen können die Zukunft der wissenschaftlichen Forschung in unseren verarmten Ländern sichern.

Hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen des Paktes hat der Außenminister in seiner Depesche darauf hingewiesen, dass Artikel IV durch die Klausel des gegenseitigen Beistands im Angriffsfall den Verzicht auf unsere politische Neutralität zur Folge hat.

Der Staatsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Pakt keinerlei Neuerung mit sich bringt, sondern lediglich die rechtlichen Folgen des Beitritts des Großherzogtums zur Charta der Vereinten Nationen bekräftigt und verstärkt.

Seit geraumer Zeit schon sieht sich das Land international in einer neuen Situation, die dem Prinzip der Neutralität widerspricht. Diese Situation ist die Folge zweier kurz aufeinander erfolgter Invasionen und zudem das implizierte oder mitunter ausdrücklich in den internationalen Abkommen nach den beiden Weltkriegen formulierte Ziel, und wird schließlich im Gesetzentwurf zur Überarbeitung unserer Verfassung berücksichtigt. Der Staatsrat kann auf die Diskussion über die möglichen rechtlichen Folgen des Brüsseler Paktes auf das Großherzogtum Luxemburg verzichten und weist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur Neutralität hin, die er bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Verfassungsordnung in der Mitteilung vom 25. März 1948 vorgelegt hat.

Die Zeit der neutralen Länder und ihrer allzu „*splendid isolation*“ scheint der Vergangenheit anzugehören. Der Lauf der Geschichte, die in stetiger Entwicklung befindlichen politischen Konzepte und Ideen, die vordringliche Notwendigkeit, die so lange verkannte Solidarität zwischen den friedliebenden Völkern, ob groß oder klein, zu verwirklichen, veranlassen uns, ja zwingen uns dazu, das Privileg der Neutralität, das sich im Übrigen als allzu vergänglich und zweifelhaft gezeigt hat, zu opfern. Unser Volk hat verstanden, dass angesichts der schweren und hehren Aufgabe des Friedens Untätigkeit nicht nur der Beweis für einen Mangel an Großzügigkeit, sondern vor allem für einen Mangel an Weisheit ist. Wir sind deshalb bereit, unseren Beitrag mit den Kräften, die uns zur Verfügung stehen, zu leisten.

Die weiteren wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und vor allem militärischen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung des Vertrages ergeben können, sind zum jetzigen Zeitpunkt rein formeller Natur und behalten das Maß an Ungenauigkeit, der allem Zukünftigen eigen ist. Sie können das Land jedoch nur im Maße seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten verpflichten.

Der Brüsseler Pakt ist zwar nur ein Anfang; er ist Ausdruck für den guten Willen, der immer am Anfang stehen muss. Die Staatsmänner wissen, dass die besten Absichten nicht ausreichen, um die Probleme der Wirtschaft und der Weltpolitik zu lösen. Der Weg zur Hölle, so ein Sprichwort, ist mit guten Absichten gepflastert – welche schlecht umgesetzt wurden. Frieden und Wohlstand hängen nicht nur von Verträgen und beschriebenem Papier ab, sondern von der Arbeit der Völker, ihrer Versöhnlichkeit und ihrer Opferbereitschaft sowie von der Weisheit der politisch Verantwortlichen.

Der Staatsrat stimmt dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Verabschiedung des Brüsseler Paktes zu.

Beschlossen in der Plenarsitzung vom 13. April 1948.

Der Sekretär,  
Ferdinand WIRTGEN.

Der Präsident,  
Léon KAUFFMAN.